

Synodegeschäft Trakt. 10 Sommersynode 25.-27. Mai 2010

Gesetz über die bernischen Landeskirchen; Teilrevision; Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode; Beschluss

Gegenüber der Synodebotschaft, wie sie hier beiliegt, haben sich nach Einarbeitung weiterer Anpassungen als Folge des Mitberichtsverfahrens noch folgende **Änderungen** ergeben:

Seitenzahl, Zeilenangabe	Bisheriger Text	Neu
S. 5, oben, Abschnitt ab „Um dies gesetzgeberisch ...“, 2. Zeile	... Revision der Artikel 26, 29, 30, 31, 33, 34 und 54a Revision der Artikel 26, 29, 30, des vierten Kapitels des Kirchengesetzes sowie Art. 54a ...
S. 5, Mitte, 2. Zeile des Abschnitts „Möglichkeiten ... Mindestpensen festlegen zu können“	Art. 31 Abs. 3	Art. 31 Abs. 4
S. 5, unten, Schluss des 1. Abschnitts von „Unbefristete öffentlich-rechtliche ...“	... ausser bei Personen mit Verpflichtung zur Dienstwohnungsnahme.	Allgemeiner gefasst: Der Regierungsrat regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Verzicht in Frage auf Dienstwohnungsnahme möglich ist.
S. 7, 1. Zeile	Art. 34 Abs. 4	Art. 34 Abs. 2

Bern 23.4.2010, Jakob Frey